

tum in foro interno sacramentali“. Der can. 1047 enthält zwar die Klausel: „nisi aliud ferat S. Poenit. rescriptum“; allein nach der Ansicht mancher Kanonisten gilt die Vorschrift, daß die in foro interno non sacramentali erteilte Dispens vom Ehehindernis in dem im geheimen Archiv der Bischöflichen Kurie aufzubewahrenden Buche samt den Namen der Brautpersonen zu verzeichnen sei auch in dem Falle, wenn die Dispens zwar nicht von der S. Poenitent., sondern vom Ordinarius oder einem sonst kompetenten Priester gegeben worden ist; denn der Grund sei für alle Fälle derselbe, damit nämlich die Erteilung der Dispens nachgewiesen werden könne, wenn vielleicht später einmal das früher geheime Ehehindernis öffentlich bekannt würde. (Wernz-Vidal, l. c. n. 408; Cappello, l. c. n. 242.)

Wenn der Bischof und der Generalvikar nicht zu erreichen gewesen wären, so konnte es eine Schwierigkeit nur geben in dem Falle, daß das imped. ausnahmsweise facto publicum gewesen wäre. Den Brautpersonen mußte mitgeteilt werden, daß mit der Trauung gewartet werden müsse, bis der Ordinarius Dispens erteilt habe. Eine eintretende Infamierung kommt nicht in Frage, denn sie ist ja vorher schon eingetreten, wenn das Ehehindernis facto öffentlich war. Die Notwendigkeit, daß sich der Pfarrer extra confessionale das bestehende Ehehindernis zur Kenntnis bringen ließ, wurde schon früher hervorgehoben.

Was hätte der Pfarrer tun müssen, wenn die Dispens vom Bischof und Generalvikar verweigert worden wäre?

Wir stellen die Frage nur für den Fall, daß eine Dispens nur pro foro interno notwendig gewesen wäre.

Der Bischof und Generalvikar hätten die Dispens verweigern sollen, denn 1. konnte ohnehin der Pfarrer N. dispensieren, und 2. bestand keine dringende Notwendigkeit zu telephonieren.

Die Dispensvollmacht gemäß can. 1045 wird dem Ordinarius und dem Pfarrer vom ius commune erteilt; der Pfarrer ist also im Gebrauch seiner Dispensgewalt unabhängig vom Ordinarius. Die can. 43, 44, betreffend die Fälle, in denen sich jemand in denselben Angelegenheiten an zwei verschiedene römische Behörden, an zwei verschiedene Ordinarii, an Generalvikar und Bischof wendet, kommen hier nicht in Anwendung.

Als Schlußfolgerung können wir anraten, daß der Trauungsfall unter Berücksichtigung *aller Einzelheiten* von kompetenter Seite noch einer Beurteilung unterzogen werde.

Linz a. D.

Dr Josef Rettenbacher.

(Pfarrmesse.) Zwei Pfarrer, Titus und Sempronius, helfen sich wegen besonderer Umstände an einem Sonntag gegenseitig

aus, in der Weise, daß Titus in die Pfarrei des Sempronius geht, um den Gottesdienst zu übernehmen, und umgekehrt. Sie haben übersehen, über die beiderseitige Applikation der Pfarrmesse eine Vereinbarung zu treffen und so geschieht folgendes: Titus appliziert im anderen Ort für seine eigenen Parochianen; denn die Applikationspflicht ist ja eine persönliche Pflicht. Sempronius aber denkt auf dem Wege: Titus wird heute in meiner Pfarrkirche für meine Pfarrkinder zelebrieren; also zelebriere ich in seiner Pfarrkirche für seine Pfarrei. Als sie später einander treffen und sich die Sache erzählen, ist Sempronius nicht wenig betroffen. Titus beruhigt ihn und sagt: Beide haben es sicher gut gemeint und auch Sempronius hat das Richtige tun wollen; es sind zwei heilige Messen zelebriert; der kleine Irrtum ist verzeihlich, hier wird die Kirche sicher supplieren. Wie ist der Fall zu beurteilen? Sempronius wird sicher von einer Nachholung der Messe entbunden sein?

Die pfarrliche Applikationspflicht regelt der can. 466, § 1 bis § 5. Danach ist der Pfarrer verpflichtet, an allen Sonn- und Feiertagen (auch an den aufgehobenen) die Messe für seine Pfarrgemeinde zu applizieren. Hat ein Pfarrer mehrere Pfarren zu verwalten, so genügt er seiner Applikationspflicht durch eine heilige Messe. Der Ordinarius kann die Übertragung der Pfarrmesse auf einen Wochentag gestatten. Der Pfarrer soll die Messe für die Pfarrgemeinde — außer in begründeten Ausnahmefällen — in der Pfarrkirche lesen. Ist ein Pfarrer von seiner Pfarre rechtmäßig abwesend, so kann er die Messe entweder am jeweiligen Aufenthaltsort lesen oder in der Pfarrkirche durch seinen Stellvertreter lesen lassen.

Die Lösung des Falles ist ganz klar und einfach. Man kann annehmen, daß beide Pfarrer rechtmäßig von ihren Pfarren abwesend gewesen sind. Sie konnten also erlaubterweise an ihrem Aufenthaltsort, also in der fremden Pfarre, die Messe für die eigene Pfarrgemeinde applizieren; sie konnten sich aber auch in der Erfüllung dieser Applikationspflicht gegenseitig vertreten. Zu dieser Vereinbarung ist es aber nicht gekommen. Titus hat in der Pfarrkirche des Sempronius für seine eigene (nicht für die des Sempronius) Pfarrgemeinde appliziert und Sempronius hat in der Pfarrkirche des Titus auch für die Pfarrgemeinde des Titus appliziert; folglich wurden für die Pfarre des Titus am betreffenden Sonntag zwei Messen gelesen. Was Sempronius „auf dem Wege gedacht hat“ und „daß beide Pfarrer es gut gemeint haben“, ist rechtlich ohne Bedeutung. Es gibt hier auch keine Supplierung durch die Kirche. Der geistige Schaden, den die Pfarrgemeinde des Sempronius durch die Unterlassung der Applikation der Pfarrmesse erlitten hat, könnte durch päpstliche Kondonation gutgemacht werden, die aber in

diesem Falle kaum gewährt werden würde. Sempronius hat die Messe für seine Pfarrgemeinde ehestens nachzuholen.

Graz.

J. Köck.

(Über das vom Bischof vorzunehmende Weiheskrutinium.)

Bekanntlich gab es nach dem alten Rechte drei Skrutinien; das erste hatte festzustellen, ob der Weihekandidat frei sei von den Zensuren und Irregularitäten und ob er die nötigen positiven Eigenschaften habe; das zweite hatte die nötige geistige und wissenschaftliche Befähigung des Weihekandidaten zu ermitteln; das dritte war und ist noch jetzt — bloß bei der Erteilung des Diakonates und Presbyterates — ein Teil der Liturgie selbst.

Uns interessiert hier bloß das erste Weiheskrutinium. Es wurde allgemein erst vom Trienter Konzil vorgeschrieben, das auch die Form desselben bestimmte (Sess. 23, De ref. c. 7); jedoch nach der Einführung der Seminarien gestaltete sich die Form dieses Weiheskrutiniums derart, daß der Bischof die Untersuchung über das Freisein von Zensuren und Irregularitäten sowie über *genus, persona, aetas, institutio seu educatio, mores, fides, doctrina seu scientia* meist dem Rektor und den Professoren des Seminars übertrug, wozu er übrigens auf Grund des Trienter Konzils selbst auch berechtigt war. Mancherorts bestand und besteht noch gegenwärtig eine eigene Kommission für die Ordinanden, welche das Skrutinium vornimmt und über das Resultat desselben an den Bischof Bericht erstattet. Mehr verlangte das Konzil von Trient nicht und auch keine spätere Verfügung des obersten Gesetzgebers. Nichtsdestoweniger war es schon lange vor der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 27. Dezember 1930 irgendwo üblich, daß der Bischof einen jeden Kandidaten des Subdiakonates einzeln zu sich rief und mit ihm unter vier Augen ein besonderes Skrutinium anstellte. Den Gegenstand dieses Skrutiniums bildete vornehmlich das sechste Gebot und es wurde darüber Auskunft wie bei der Beichte verlangt. — Es fragt sich, ob der Bischof das Recht hat, von dem Weihekandidaten solche Auskunft zu verlangen, und der Weihekandidat die Pflicht, Auskunft zu geben. Recht und Pflicht müssen ja korrelativ sein.

1. Die Frage, ob der Bischof das Recht habe, dem auf seiten des Weihekandidaten die diesbezügliche Pflicht entspricht, ist entschieden zu verneinen. Denn es läßt sich gar keine, nicht eine einzige Bestimmung im Kodex oder außerhalb des Kodex anführen, die dem Bischof ein solches Recht geben und dem Weihekandidaten die relative Pflicht auferlegen würde. Am genauesten und ausführlichsten, aber auch zum erstenmal, behandelt dieses vom Bischof vorzunehmende Weiheskrutinium